



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Geschäftsf. [REDACTED], Hauptstraße 117, 10827 Berlin.
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Königstein i. Ts. durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] im Verfahren gem. § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung **für Recht erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Hauptforderung von 598,50 Euro sowie geltend gemachter Zinsen auf die Hauptforderung in Höhe von 91,39 Euro erledigt ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 97,37 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird festgesetzt auf
 - 598,50 Euro bis zum 28.07.2020,
 - bis zu 500,00 Euro ab dem 29.07.2020.

(Tatbestand entfällt gem. § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe:

1.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

a)

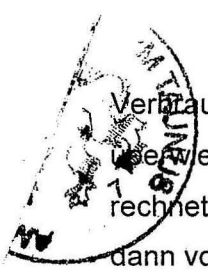
Die Beklagte hat sich der Teil-Erledigungserklärung der Klägerseite nicht angeschlossen. Die einseitige Erledigungserklärung eines Klägers stellt eine Klageänderung dar, die regelmäßig nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässig ist. Der Kläger hält nicht mehr an seinem ursprünglichen Rechtsschutzziel fest, sondern beantragt nunmehr festzustellen, dass die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet gewesen und erst durch dieses unzulässig oder unbegründet geworden ist (MüKoZPO/Schulz, 5. Aufl. 2016 Rn. 79, ZPO § 91a, Rn. 79).

Die damit als Feststellungsklage auszulegende einseitige Teilerledigungserklärung der Klägerin ist begründet. Eine Erledigung in der Hauptsache setzt voraus, dass die eingereichte Klage durch ein erst nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist (BGH, Urteil vom 19.06.2008, IX ZR 84/07, NJW 2008, 2580, beck-online; BGH, Urteil vom 15.01.1982, V ZR 50/81, NJW 1982, 1598, beck-online). Dies ist hier der Fall.

Die Klägerin hat aufgrund des von der Beklagten am 14.05.2017 erteilten Auftrags zur Fertigung digitaler Fotos und Veröffentlichung derselben auf bestimmten Internetseiten zum Gesamtpreis von 598,50 Euro brutto einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Unstreitig hat die Klägerin die im Auftrag vorgesehenen Fotos gefertigt und ab dem 14.06.2017 im Internet veröffentlicht.

Der Widerruf der Beklagten vom 17.05.2017 führte nicht dazu, dass die Zahlungspflicht der Beklagten entfallen wäre. Zwar geht das Gericht davon aus, dass der Klägerin der Widerruf vom 17.05.2017 spätestens am 29.05.2017 zugegangen ist. Soweit die Klägerin bestreitet, dass vor Klageerwiderung ein Widerruf erklärt worden sei, wird der Zugang durch das eigene Schreiben der Klägerin vom 29.05.2017 bestätigt.

Jedoch stand der Beklagten ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht zu. In Betracht käme, da der Vertrag nicht in den Geschäftsräumen der Klägerin, sondern in einem Hotel geschlossen wurde, zwar ein Widerrufsrecht gem. §§ 312b Abs. 1, 355 BGB. Jedoch setzt ein solches Widerrufsrecht gem. § 312 Abs. 1 BGB einen Verbrauchervertrag, d.h. einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, voraus. Die Klägerin ist unzweifelhaft Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB. Allerdings handelte die Beklagte nicht als Verbraucherin.



Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer- und nicht Verbraucherhandeln liegt schon dann vor, wenn das betreffende Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (sog. Existenzgründung) geschlossen wird. Entscheidend hierfür ist die – objektiv zu bestimmende – Zweckrichtung des Verhaltens. Das Gesetz stellt nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein geschäftlicher Erfahrung, etwa auf Grund einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, ab; vielmehr kommt es darauf an, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten – dann Verbraucherhandeln – oder dem gewerblich-beruflichen Bereich – dann Unternehmertum – zuzuordnen ist (BGH, Urteil vom 15.11.2007, III ZR 295/06, NJW 2008, 435, beck-online). Hier zielt der Vertrag auf die Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit (wenn auch ggf. nur als Nebentätigkeit) als Modell ab und ist damit dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Auch ein vertragliches Widerrufsrecht bestand nicht. Zwar könnte aufgrund der Widerrufsbelehrung der Anlage K2 davon auszugehen sein, dass die Klägerin der Beklagten auch sofern die Voraussetzungen eines gesetzlichen Widerrufsrechts nicht vorliegen ein 14-tägiges vertragliches Widerrufsrecht einräumt (vgl. BGH, Urteil vom 8.11.2018 – III ZR 628/16, NJW 2019, 356, Rz. 19, beck-online). Allerdings entfällt dieses ausweislich der weiteren Regelung, sofern der Auftraggeber der sofortigen Ausführung des Vertrages zustimmt. Zwar könnte eine Klausel, wonach das Widerrufsrecht sofort mit Zustimmung zur sofortigen Vertragsausführung (und nicht erst mit Beginn der Vertragsausführung selbst oder der beendeten Vertragsausführung) entfällt, ungewöhnlich im Sinne des § 305c BGB sein. Die entsprechende Klausel ist jedoch drucktechnisch hervorgehoben und zweimal im Formular enthalten jeweils direkt über der Unterschrift der Beklagten, mit welcher diese bestätigt, der sofortigen Ausführung des Vertrages zuzustimmen und verstanden zu haben, dass dadurch das Widerrufsrecht entfällt. Insoweit wäre zu erwarten gewesen, dass die Beklagte die entsprechenden Klauseln zur Kenntnis nimmt, so dass es an einem Überraschungseffekt fehlt.

Weiterhin mögen Zweifel an der Werthaltigkeit der Leistung der Klägerin bestehen, jedoch fehlt es für die Annahme einer Nichtigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB oder § 138 Abs. 2 BGB (Wucher) an entsprechendem Vortrag der Beklagten zum objektiven Marktwert der klägerischen Leistung.

Im Ergebnis war die Klage hinsichtlich der Hauptforderung von 598,50 Euro bis zur Zahlung durch die Beklagte daher zulässig und begründet.

Der Zinsanspruch bestand allerdings erst ab 24.06.2017 (§§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB). Ausweislich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin tritt Verzug erst an dem Tag ein, an dem zehn Tage und ein Monat seit Unterzeichnung ohne Zahlung verstrichen sind.

Die Zahlung der Beklagten war entgegen der von der Klägerin vorgenommenen Verrechnung zunächst vollständig auf die Hauptforderung zu verrechnen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte genau den Betrag, der im Mahnbescheid ausgewiesen wurde und der jedenfalls die vollständige Hauptforderung enthält, geleistet hat.

b).

Die Klägerin hat ferner gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung weiterer Zinsen in Höhe von 57,37 Euro. Für den gesamten Zeitraum 24.06.2017 bis 15.07.2020 ergibt sich ein Zinsbetrag von 148,76 Euro. Davon sind durch die Zahlung am 15.07.2020 von 689,89 Euro bereits 91,39 Euro (689,89 Euro – 598,50 Euro) gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung einer Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro folgt aus § 288 Abs. 5 BGB.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 BGB, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

3.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3 ZPO, 48 Abs. 1 GKG und berücksichtigt, dass ab dem Zeitpunkt der einseitigen Teil-Erledigungserklärung der Klägerin hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils nur noch die auf diesen Teil entfallenden Kosten streitig sind (BGH, Beschluss vom 09-05-1996 - VII ZR 143/94, NJW-RR 1996, 1210, beck-online).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Königstein i. Ts., Gerichtstraße 2, 61462 Königstein im Taunus eingeht.